

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 20. April 2021

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

28.09.2021

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.21-23/17

**Nummer:**

**Z-40.21-385**

**Geltungsdauer**

vom: **28. September 2021**

bis: **2. Juni 2026**

**Antragsteller:**

**Kingspan Water & Energy Sp. z o.o.**

ul. Topolowa 5  
62-090 ROKIETNICA  
POLEN

**Gegenstand des Bescheides:**

**Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE)**

**Typ: BlueMaster® 1200, 2300, 2500, 3500, 5000 und 9000**

**Typ: FuelMaster® 1200, 2500, 3500, 5000 und 9000**

**Typ: AgriMaster® 1200, 2500, 3500, 5000 und 9000**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.21-385 vom 20. April 2021.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-40.21-385 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1.) Der Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst.

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind gemäß Anlage 1 werkmäßig hergestellte Behälter, die aus einem Innenbehälter (Lagerbehälter) und einem äußeren Behälter, der als Auffangvorrichtung dient, bestehen und zusammen eine Behälterkombination - nachfolgend mit Behälter bezeichnet - mit integrierter Auffangvorrichtung (Außenbehälter) bilden.

(2) Die Behälter vom Typ "BlueMaster®", "FuelMaster®" und "AgriMaster®" werden im Rotationsformverfahren aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) hergestellt und umfassen liegende eckige Behälter mit Fassungsvermögen von 1200 l, 2300 l (nur "BlueMaster®") und 2500 l sowie stehende zylindrische Behälter mit Fassungsvermögen von 3500 l, 5000 l und 9000 l.

(3) An der Oberseite der Innen- und Außenbehälter (Auffangvorrichtung) mit Fassungsvermögen von 1200 l, 2500 l, 3500 l, 5000 l und 9000 l ist je eine angeformte Revisionsöffnung (Domstutzen) mit Deckel (Innenbehälter 4", Außenbehälter 16") angebracht. An der äußeren Wand der Auffangvorrichtung darf ein abschließbares Equipmentgehäuse aus Kunststoff (PE-Rotationswerkstoff) zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und zur Füllstands- und Leckagekontrolle angebracht werden. Ein Einleiten von unzulässigen äußeren Lasten auf die Wände der Auffangvorrichtung ist auszuschließen.

(4) Die Behälter mit einem Fassungsvermögen von 2300 l besitzen an der Oberseite des Innenbehälters eine Revisionsöffnung mit Deckel (Öffnung 8"). Der Außenbehälter (Auffangvorrichtung) ist mit einem Klappdeckel ausgerüstet. Die Innenbehälter werden durch eine Stahlbandage (s. Anlage 1.8) verstärkt.

(5) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Behälter außerhalb der Erdbebenezonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>1</sup>.

(6) Die Behälter dürfen nur als Einzelbehälter in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(7) Die Behälter dürfen zur ortsfesten, drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden (die speziellen Zuordnungen in den Absätzen (10) bis (13) sind zu beachten):

1. Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 590<sup>2</sup> zur Verwendung als Kraftstoff für Fahrzeuge; nur in Behältern vom Typ "FuelMaster®",
2. Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214 (Biodiesel) zur Verwendung als Kraftstoff für Fahrzeuge; nur in Behältern vom Typ "FuelMaster®",
3. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, Flammpunkt über 55 °C; nur in Behältern vom Typ "FuelMaster®",
4. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können, nur in Behältern vom Typ "FuelMaster®",

<sup>1</sup> DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

<sup>2</sup> DIN EN 590:2017-10 Kraftstoffe - Dieseldieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2013+A1:2017

5. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO<sub>x</sub> - Reduktionsmittel<sup>3</sup> (z. B. AdBlue) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm<sup>3</sup>,
6. Deuto-Clear® Sulfo mit einer Dichte von max. 1,30 g/cm<sup>3</sup>,
7. Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL) mit einer Dichte von max. 1,35 g/cm<sup>3</sup>.
- (8) Eine Mischung der Lagerflüssigkeiten untereinander ist nicht zulässig.
- (9) Eine Betriebstemperatur von mindestens -15 °C und höchstens +40 °C ist einzuhalten, unbenommen der Eignung dieses Temperaturspektrums für das jeweilige Lagermedium.
- (10) Die Behälter vom Typ "FuelMaster®" 1200 bis 9000 dürfen nur zur Lagerung der Medien nach Absatz (7), Pos. 1. bis 4. verwendet werden.
- (11) Die Behälter vom Typ "BlueMaster®" 1200 bis 9000" dürfen nur zur Lagerung des Mediums nach Absatz (7), Pos. 5. verwendet werden.
- (12) Die Behälter vom Typ "AgriMaster®" 1200 und 2500" dürfen nur zur Lagerung des Mediums nach Absatz (7), Pos. 6. verwendet werden.
- (13) Die Behälter vom Typ "AgriMaster®" 3500 bis 9000" dürfen nur zur Lagerung der Medien nach Absatz (7), Pos. 6. und 7. verwendet werden.
- (14) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (15) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>4</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (16) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

## Anlagen

Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

2.) In Anlage 2, Abschnitt 1 wird Absatz 4 wie folgt geändert/ergänzt.

### **1 Formmassen für Behälter (Innenbehälter und Auffangvorrichtung)**

(4) Die Behälter vom Typ FuelMaster dürfen nur aus den Formmassen DOWLEX NG 2432 der Dow Europe GmbH (s. Tabelle 1, Lfd-Nr. 1) oder REVOLVE 5056/N307 der Matrix Polymers Ltd (s. Tabelle 1, Lfd-Nr. 2) hergestellt werden.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Brämer

<sup>3</sup> DIN 70070:2005-08 Dieselmotoren – NO<sub>x</sub>-Reduktionsmittel AUS 32 – Qualitätsanforderungen

<sup>4</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist